



Inhalt:

- 63 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Firma A. T. Süd GmbH, Rudolf-Diesel-Str. 11, 85101 Lenting auf Erweiterung der bestehenden Motorprüfstände um einen weiteren Motoren-/Powertrainprüfstand mit Nebenaggregaten auf dem Gebäudedach und Austausch der Wirbelstrombremsen gegen Asynchronmaschinen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 294/24 der Gemarkung Lenting, Gemeinde Lenting; Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG
- 64 Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandsatzung) vom 04.04.2011
- 65 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden (Sparkasse Ingolstadt)
- 66 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden (Sparkasse Ingolstadt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 63 **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Firma A. T. Süd GmbH, Rudolf-Diesel-Str. 11, 85101 Lenting auf Erweiterung der bestehenden Motorprüfstände um einen weiteren Motoren-/Powertrainprüfstand mit Nebenaggregaten auf dem Gebäudedach und Austausch der Wirbelstrombremsen gegen Asynchronmaschinen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 294/24 der Gemarkung Lenting, Gemeinde Lenting; Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG**

Mitteilung

Die Firma Firma A. T. Süd GmbH hat die immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung der bestehenden Motorprüfstände um einen weiteren Motoren-/Powertrainprüfstand mit Nebenaggregaten auf dem Gebäudedach und Austausch der Wirbelstrombremsen gegen Asynchronmaschinen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 294/24 der Gemarkung Lenting, Gemeinde Lenting beantragt. Das Vorhaben wird im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft. Im Zuge dieses Verfahrens war nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in einer sog. Einzelfalluntersuchung zu beurteilen, ob für das Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben wurde einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Nr. 10.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG unterzogen.

Die betroffenen Behörden und Fachstellen wurden an dieser Vorprüfung beteiligt. Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Vorhabens und der örtlichen Gegebenheiten sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Landratsamt

Eichstätt stellte darauf hin fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war. Diese Feststellung wird nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Weitere Informationen hierzu werden im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (Ansprechpartner: Herr Albrecht, Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, Zimmer-Nr. 131, I. Stock, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-332).

Eichstätt, den 05.04.2011

gez. A. E r h a r d , Regierungsrat

Bekanntmachungen anderer Behörden

Schulverband Hauptschule Eichstätt-Schottenau

- 64 **Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandsatzung) vom 04.04.2011**

Die Schulverbandsversammlung Hauptschule Eichstätt-Schottenau erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.d.F. d. Bek. vom 31.05.2000 (GVBl S. 455), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2010 (GVBl S. 334), i.V.m. Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.d.F. d. Bek. vom 20.06.1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl S. 400), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl S. 400), folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandsatzung) vom 27.06.1988 in der Fassung vom 22.05.2007:

§ 1 Änderungen

§ 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes, Schulverbandsmitglieder

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:
Mittelschule Eichstätt-Schottenau
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Eichstätt.
- (3) Schulverbandsmitglieder sind die Stadt Eichstätt, die Marktgemeinden Dollnstein, Mörsheim, Nassenfels und Wellheim und die Gemeinden Adelschlag, Egweil, Schernfeld und Walting.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Eichstätt, den 04. April 2011

gez. Arnulf N e u m e y e r

Oberbürgermeister und Schulverbandsvorsitzender

Sparkasse Ingolstadt

65 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

<u>Antragsteller</u>	<u>Urkundennummer</u>
Holdt-Kutzner Dorothea	3161060938

Ingolstadt, 31.03.2011

Sparkasse Ingolstadt
gez. Edith Steinberger Andrea Bergmann

Sparkasse Ingolstadt

66 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

<u>Antragsteller</u>	<u>Urkundennummer</u>
Holdt-Kutzner Dorothea	3161195759

Ingolstadt, 31.03.2011

Sparkasse Ingolstadt
gez. Jürgen Wittmann, Vorstandsmitglied